

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie / aufgrund des Aufkommens

von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Ausländerbehörde des Donnersbergkreises vom 23.03.2020

Das Verwaltungsgebäude des Landkreises Donnersbergkreis bleibt ab **Dienstag, den 17. März 2020 bis auf weiteres** für den Besucherverkehr geschlossen. Von dieser Schließung ist auch die Ausländerbehörde betroffen. Alle vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Der Landkreis Donnersbergkreis erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung aufgrund der vorstehenden Ausgangslage folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für innerhalb des Zeitraumes vom **17.03.2020** bis einschließlich **20.04.2020** ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten, Aufenthaltskarten EU) von Ausländern/-innen mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Donnersbergkreis wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen (sowie Ausreisebescheinigungen und Grenzübertrittsbescheinigungen), welche innerhalb des Zeitraumes vom **17.03.2020** bis einschließlich **19.04.2020** ablaufen und welche für den Landkreis Donnersbergkreis zugewiesenen Ausländer/innen mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Donnersbergkreis ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis **20.04.2020** verlängert.

3. Die **Ausreisefrist** für Inhaber/innen von Schengen-Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom **17.03.2020** bis einschließlich **19.04.2020** ablaufen, wird von Amts wegen bis **20.04.2020** verlängert. Das Gleiche gilt für Personen, die sich zulässig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen und bei denen die 90-Tage-Frist im o.g. Zeitraum endet.
Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz im Donnersbergkreis gemeldete Ausländer/innen und für Ausländer/innen, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung im Donnersbergkreis aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt:

Die von der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung angeordneten und mit den bisherigen Allgemeinverfügung/en des Landkreises Donnersbergkreises umgesetzten Infektionsschutzmaßnahmen (beispielsweise Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2-Krankheitserregers (sog. Corona-Virus, COVID-19) haben auch Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde des Donnersbergkreises. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet unregelmäßiger Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers/einer Ausländerin bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (sog. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer/die Ausländerin vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels eine Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer/innen durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer/innen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel.

Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer/innen ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer/innen innerhalb von 4 Wochen nachzuholen, sofern sie zwischenzeitlich nicht auf digitalem oder postalischem Wege erfolgen konnte. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (beispielsweise das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber/innen, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer/innen zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen.

III.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber/innen von Schengen-Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen-Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob bzw. wie lange die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex im Einzelfall verlängerbar wären. Hierzu wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen-Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit im Donnersbergkreis aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz im Donnersbergkreis haben. Jedenfalls müssen sich nicht im Donnersbergkreis als Einwohner gemeldete Touristen seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung im Donnersbergkreis aufhalten. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer/innen anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörde wieder ihren Dienstbetrieb regulär aufgenommen hat, muss die Verlängerung der Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach der Wiederöffnung der Ausländerbehörde erfolgen.

Hinweise:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.donnensberg.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem **20.04.2020** verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiter/innen wie gewohnt per Mail (auslaenderbehoerde@donnensberg.de) oder telefonisch zu den allgemeinen Sprechzeiten der Ausländerbehörde zur Verfügung.

Die Telefonnummern der jeweiligen Sachbearbeiter/innen sind ebenfalls auf der Homepage www.donnensberg.de unter → Verwaltung → Mitarbeiter(innen) angegeben.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig unbedingt von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab!

Die örtlichen Polizeidienststellen sowie die Sozialleistungsbehörden des Landkreises Donnersbergkreises werden von dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.

Kirchheimbolanden, 23. März 2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis


(Rainer Guth)
Landrat